

**Synopse
zur Neufassung der
Friedhofssatzung der Gemeinde Rieden**

BISHERIGE SATZUNG

Friedhofssatzung der Gemeinde Rieden vom 25.02.1988

Der Gemeinderat von Rieden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 64) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) die Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhofszweck

Der Friedhof der Gemeinde Rieden ist Eigentum der Ortsgemeinde Rieden und Volkesfeld. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rieden waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, tritt an Stelle des schriftlichen Bescheides die öffentliche Bekanntmachung.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. den Angehörigen einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

NEUE SATZUNG

Friedhofssatzung der Gemeinde Rieden vom 00.00.2017

Der Gemeinderat von Rieden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den in der Gemeinde Rieden gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Rieden. Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Rieden waren,
- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
- c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Bestattungsgesetz (BestG) zu bestatten sind.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Ortsbürgermeisters, seines Vertreters und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge (Lkw nur bis 1,5 to) der in § 5 bezeichneten Gewerbetreibenden, die diese zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof dringend benötigen, zu befahren
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
 - d) Druckschriften zu verteilen
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
 - g) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen BlindenhundeDer Ortsbürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Rieden, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S 355 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und ihr Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister. Ausnahmegenehmigungen sind möglich, wenn der Ausführende über die erforderliche Fachkunde verfügt und es sich bei der Grabstätte um die eines Familienmitgliedes handelt.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Beschäftigten, die Arbeiten auf dem Friedhof ausführen sollen, einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Ausweise der Beschäftigten werden vom Ortsbürgermeister ausgestellt und sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten und zur zusätzlichen Nutzung der fußläufigen Verbindung zwischen Kirch- und Brohltalstraße.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge (Lkw nur bis 1,5 to) der in § 6 bezeichneten Gewerbetreibenden, die diese zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen dringend benötigen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. An den hierfür vorgesehenen Stellen des Friedhofes ist eine Trennung nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen vorzunehmen,
 - g) Tiere –ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn, ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Rieden, sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S 355 in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die Anweisungen des Ortsbürgermeisters zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde verursachen.

(5) Unbeschadet des § 4 Abs. 3 Buchst. c) (Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung) dürfen Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 (vorübergehendes Betretungsverbot) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 verstoßen, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

(1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Ortsbürgermeister anzumelden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde des Standesamtes, Bestattungsgenehmigung der Ortspolizeibehörde) vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Ortsbürgermeister setzt die Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen und Beisetzungen in der Regel nicht durchgeführt.

(3) Bei bereits vorhandenen mehrstelligen Wahlgrabstätten hat der Nutzungsberechtigte bei Eintritt eines Beisetzungsfalles den Grabzubehör entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die hierdurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal oder dem Beauftragten der Gemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche ohne Hügel bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.

(3) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(6) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchst. c) (Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung) dürfen Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 (vorübergehendes Betretungsverbot) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter oder einen Vater mit ihrem/seinem nicht über 3 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Urnen und Überurnen müssen grundsätzlich aus einem Material bestehen, welches innerhalb der Ruhezeit verweslich ist. Ein geeigneter Nachweis über die Verwesungseigenschaften der Urne oder Überurne ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal der bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

**§ 8
Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre und bei Aschen, die als 2. Belegung in Reihengräbern beigesetzt werden ebenfalls 15 Jahre.

**§ 9
Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen dürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 2 Abs. 3 (Außerdienststellung und Entwidmung) bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Ortsbürgermeisters auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 (Abräumen von Reihengrabstätten bei Vernachlässigung) und des § 22 Abs. 1 Satz 4 (Entziehung von Nutzungsrechten) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von dem Friedhofspersonal oder den Beauftragten durchgeführt. Der Ortsbürgermeister bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch ein Umbetten nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (9) Ausgrabungen zu Umbettungen nach auswärtigen Friedhöfen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung des übernehmenden Friedhofes.

IV. Grabstätten

**§ 10
Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten.
 - b) UrnenreihengrabstättenFür Reihengrabstätten werden Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Aschen dürfen in Reihengrabstätten beigesetzt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Normale Beeinträchtigungen der Grabstätten durch Bäume, Pflanzen und sonstige Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

**§ 11
Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
 - c) Urnenreihengrabstätten

**§ 10
Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre.

**§ 11
Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

**§ 12
Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - e) Teilanonyme Urnenreihengrabstätten,
 - f) Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 13
Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Grabstätten haben folgende Maße:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über das 5. Lebensjahr Länge 2,00 m, Breite 0,85 m.
 - c) Urnenreihengrabstätten für Aschen Länge 0,90 m, Breite 0,60 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5

(3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über das 5. Lebensjahr Länge 2,00 m, Breite 0,85 m.

c) Urnenreihengrabstätten für Aschen Länge 0,90 m, Breite 0,60 m

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters können Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr in der Grabstätte eines Angehörigen beigesetzt werden, ohne daß sich aber hierdurch die Ruhezeit verlängert. Innerhalb von 10 Jahren ab dem Belegungsdatum ist es zulässig noch eine Urne im Reihengrab zu bestatten. Die Ruhezeit der Reihengrabstätte verlängert sich somit nicht über 25 Jahre hinaus. Mit dem Ablauf der 10 Jahresfrist erlischt der Rechtsanspruch auf die Urnenbeisetzung.
(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher bekannt gemacht. Die Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde über die Art der Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 12

Vorhandene Wahlgrabstätten

(1) Die auf dem Friedhof vorhandenen Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen bekommen haben und deren Lage von der Gemeinde bei Todesfall bestimmt wurde. Wahlgräber wurden nur als mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Grabstätten haben folgende Maße: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m, und 1,00 m für die 3. Grabstätte.

(2) In den Wahlgrabstätten können Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten

b) Kinder und angenommene Kinder

c) Geschwister.

Die Höchstzahl der zusammengefaßten Grabstätten darf 3 nicht überschreiten.

(3) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Ist zum Zeitpunkt der Verlängerung des Nutzungsrechts bereits abzusehen, daß das Gräberfeld, in dem die Wahlgrabstätte liegt, in absehbarer Zeit aufgerufen wird, wird der Verlängerung nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß der Nutzungsberechtigte bzw. seine Angehörigen mit einer Umbettung in eine andere von der Gemeinde auszuwählende Wahlgrabstätte einverstanden sind. Die Kosten der Umbettung trägt der Nutzungsberechtigte bzw. seine Angehörigen. Sie sind fällig zum Zeitpunkt der Verlängerung des Nutzungsrechts.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(6) Reicht im Beerdigungsfalle die Dauer des Nutzungsrechts zur Wahrung der vorgeschriebenen Ruhezeit nicht aus, so muß das Nutzungsrecht um die Zahl der Jahre, die zur Wahrnehmung der vorgeschriebenen Ruhezeit erforderlich ist, verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

– nur eine Leiche bestattet werden. Innerhalb von 10 Jahren ab dem Belegungsdatum ist es zulässig noch eine Urne im Reihengrab zu bestatten. Die Ruhezeit der Reihengrabstätte verlängert sich somit nicht über 25 Jahre hinaus. Mit dem Ablauf der 10 Jahresfrist erlischt der Rechtsanspruch auf die Urnenbeisetzung.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher veröffentlicht.

§ 14

Vorhandene Wahlgrabstätten

(1) Die auf dem Friedhof vorhandenen Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen bekommen haben und deren Lage von der Gemeinde bei Todesfall bestimmt wurde. Wahlgräber wurden nur als mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Grabstätten haben folgende Maße: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m, und 1,00 m für die 3. Grabstätte. Die Höchstzahl der zusammengefassten Grabstätten darf 3 nicht überschreiten.

(2) Eine gänzliche Neubelegung und Vergabe von Nutzungsrechten an neuen Wahlgrabstätten findet wegen der engen Platzverhältnisse auf dem Friedhof der Gemeinde nicht mehr statt.

(3) In den Wahlgrabstätten können Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten

b) Kinder und angenommene Kinder

c) Geschwister.

Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Ist zum Zeitpunkt der Verlängerung des Nutzungsrechts bereits abzusehen, daß das Gräberfeld, in dem die Wahlgrabstätte liegt, in absehbarer Zeit aufgerufen wird, wird der Verlängerung nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Nutzungsberechtigte bzw. seine Angehörigen mit einer Umbettung in eine andere von der Gemeinde auszuwählende Wahlgrabstätte einverstanden sind. Die Kosten der Umbettung trägt der Nutzungsberechtigte bzw. seine Angehörigen. Sie sind fällig zum Zeitpunkt der Verlängerung des Nutzungsrechts.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten

b) auf die Kinder

c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter

d) auf die Eltern

e) auf die Geschwister

f) auf sonstige Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungs-berechtigt.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(9) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden:

- a) in Urnenreihengrabstätten
- b) in anonymen Urnengrabstätten
- c) in teilanonymen Urnengrabstätten
- d) in Wahlgrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die auf einem hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeld erfolgen. Die einzelnen Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. In jeder anonymen Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. Sie liegen 0,50 m weit auseinander.

(4) Weiterhin werden teilanonyme Grabstätten angeboten, bei denen durch die Gemeinde eine zentrale Gedenkstele errichtet wird. Auf dieser werden Namensschilder von den Verstorbenen angebracht. Das Anbringen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Diese Grabstätten sind ohne Einfassung und werden auch als Doppelgrabstätte angelegt. Grabschmuck auf der Fläche der Grabstätte wird für die Dauer von 1 Woche ab Bestattung erlaubt. Danach ist jeglicher Grabschmuck zu unterlassen.

(5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 20 und § 27) angelegt.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 14

Grabmale und Einfassungen

(1) Die Grabmale und Einfassungen müssen sich in Form, Gestaltung und Bearbeitung in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

(2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff –Naturstein, Betonwerkstein mit Natursteincharakter, Holz oder Metall (Bronze, Guß oder Schmiedeeisen) – hergestellt werden. Sie sollen schlicht gestaltet und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(3) Nicht zugelassen sind:

a) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Kunststoff und dergl.

b) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork, Topf- oder Grottensteinen

c) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen

d) Lichtbilder.

(4) Stehende Grabmale dürfen eine Höhe von 1,30 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder, gemessen ab Gelände (Grabmitte), und eine Breite von 2/3 der Grabstätte nicht überschreiten. Für Stelen gilt eine maximale Höhe von 1,50 m. Grabmale auf Urnengräbern dürfen eine Höhe von 0,60m und eine Breite von 0,40m nicht überschreiten. Das Abdecken von Grabstätten mit Grabplatten ist nur bis zu 2/3 der Fläche zulässig.

(5) Als Grabeinfassungen sind zulässig:

a) Naturstein

b) Betonwerkstein mit Natursteincharakter aus wetterbeständigem Material.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich am Grab angebracht werden.

6. Grabmale

§ 19

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in der Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 20

Gestaltung der Grabmale und Einfassungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und Einfassungen müssen sich in Form, Gestaltung und Bearbeitung in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und müssen nachstehenden Anforderungen entsprechen. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten: Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff –Naturstein, Betonwerkstein mit Natursteincharakter, Holz oder Metall (Bronze, Guss oder Schmiedeeisen) – hergestellt werden. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein. Sie sollen schlicht gestaltet und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben. Nicht zugelassen sind: aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Kunststoff und dergl. Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork, Topf- oder Grottensteinen Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren: Stehende Grabmale: Höhe 0,70 m und Breite maximal 2/3 der Grabstätte

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren: Stehende Grabmale dürfen eine Höhe von 1,30 m, gemessen ab Gelände (Grabmitte), und eine Breite von 2/3 der Grabstätte nicht überschreiten

c) Wahlgrabstätten

Bei einstelligen Wahlgräbern: Stehende Grabmale Höhe maximal 1,30 m und eine Breite von 2/3 der Grabstätte. Bei mehrstelligen Wahlgräbern Höhe maximal 1,30 m und eine Breite von 2/3 der Grabstätte, bei Stelen maximale Höhe 1,50 m. Das Verhältnis von Breite und Stärke einer Stele sollte 2 : 1 sein, d.h. die Stärke einer Stele muss mindestens die Hälfte der Breite betragen. Bei handgeschmiedeten Grabkreuzen aus Metall (Kupfer, Bronze, Guss- oder Schmiedeeisen) o.ä. Arbeiten wird eine Höhe von 1,50 m zugelassen

(3) Bei einer Grabstätte sind sowohl stehende Grabmale und/oder Grabplatten bis zu 2/3 der Fläche zulässig.

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- Grabmale mit einer Höhe von 0,50-0,60 m und einer Breite von 0,40 m.

- Grabplatten dürfen eine maximale Fläche von 40 % des Grabfeldes bedecken.

- Stelen mit einer Höhe von 70-90 cm. Die Grundbreite muss 1/3 der Höhe betragen.

Es sind die Materialien Stein, witterungsbeständiges Holz und Metall zugelassen.

(5) Als Grabeinfassungen für Erdbestattungen sind zugelassen:

a) Naturstein

b) Betonwerkstein mit Natursteincharakter aus wetterbeständigem Material.

(6) Bei Urnengrabstätten sind keine Grabeinfassungen zugelassen.

(7) Die Errichtung von vorläufigen Grabeinfassungen ist zulässig. Als Material für vorläufige Grabeinfassungen ist Holz bzw. Recyclingmaterial zu verwenden in einer Höhe von max. 20 cm und in einer Dicke von max. 20-30 mm.

(8) In Bereichen der anonymen Urnenreihengrabstellen werden einzelne Gräber nicht gekennzeichnet. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 15

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Vor Ablehnung einer Genehmigung ist der zuständige Ausschuß zu hören.
- (2) Den Anträgen sind 2-fach beizufügen eine Grabmalzeichnung mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstiger baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die genehmigte Zeichnung ist beim Anliefern der Grabmale und Einfassungen unaufgefordert dem Friedhofspersonal vorzulegen.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Ohne Genehmigung oder nicht sachgemäß aufgestellt Grabmale und Einfassungen können auf Kosten des Aufstellers oder Auftraggebers von der Gemeinde entfernt werden.

§ 16

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sind zu beachten.

§ 17

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 11) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 18 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale und Einfassungen sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat. Bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Grabmale und Einfassungen sind dauerhaft im guten u. verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen im Sinne des § 14 Abs. 4.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und Einfassungen gefährdet, ist der für die Unterhaltung verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen, Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren, § 25 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 18
Entfernung

- (1) Grabmale und Einfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Ortsbürgermeisters von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und Einfassungen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die Einfassungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Wahl- und Reihengrabstätten von dem Friedhofspersonal abgeräumt werden, haben der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. die Angehörigen die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19
Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 13 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 5 Abs. 6 Satz 3 (Ablagerung von Abraum der Gewerbetreibenden) bleibt unberührt.
- (2) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern u.ä. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch das Friedhofspersonal entfernt werden. Gießkannen, Blumenvasen usw. dürfen nicht hinter den Grabmalen oder in den Anpflanzungen der Gemeinde aufbewahrt werden.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter der Friedhofsteile und deren unmittelbarer Umgebung anzupassen.
- (4) Bäume und hochwachsende Sträucher bedürfen vor der Anpflanzung der Zustimmung des Ortsbürgermeisters.
- (5) Die Gemeinde kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen und Sträucher auf Kosten der Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. die Angehörigen verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (8) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten, die im Todesfall erworben werden, binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (9) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 24
Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und Einfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und Einfassungen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahl- und Reihengrabstätten von dem Friedhofspersonal oder von Fachfirmen abgeräumt werden, haben der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. die Angehörigen die Kosten zu tragen.

7. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 Best.G), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern, u. ä. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch das Friedhofspersonal entfernt werden. Gießkannen, Blumenvasen usw. dürfen nicht hinter den Grabmalen oder in den Anpflanzungen der Gemeinde aufbewahrt werden.
- (8) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter der Friedhofsteile und deren unmittelbarer Umgebung anzupassen.
- (9) Bäume und hochwachsende Sträucher bedürfen vor der Anpflanzung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen und Sträucher auf Kosten der Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

- § 26**
Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 25 Abs. 4 ist zu beachten.

§ 20

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 6) auf schriftliche Aufforderung des Ortsbürgermeisters die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die Einfassung innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung bzw. in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 21

Benutzung der Leichenhalle und Beisetzung

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung bzw. zur Überführung auf einen anderen Friedhof. Die Leichen sind möglichst am Sterbetag, spätestens 36 Stunden nach dem Tod, in der Dämmerung in die Leichenhalle zu überführen. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis und in Begleitung des Friedhofspersonals bzw. eines sonstigen Beauftragten der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der an den Eingängen bekanntgegebenen Öffnungszeiten des Friedhofes sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort nach der Überführung in die Leichenhalle schließen zu lassen.

(3) Die Leichen der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind sofort nach Eintritt des Todes in geschlossenen Särgen in der Leichenhalle zu bringen. Sie dürfen von den Angehörigen nur mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde besichtigt werden.

(4) Särge, die von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

(5) Die Benutzung der Einsegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 22

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle oder am Grabe des Verstorbenen abgehalten werden. Die Ausstattung der Leichenhalle erfolgt in der Regel durch die Beerdigungsinstitute. Die Gemeinde stellt eine Grundausrüstung zur Verfügung.

(2) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof dürfen die Würde des Friedhofes nicht verletzen.

§ 27

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes erfolgt eine schriftliche Aufforderung an die jeweiligen Nutzungsberechtigten, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Sind diese nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt noch einmal, mit einer vierwöchigen Fristsetzung, eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die Einfassung innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung bzw. in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

8. Leichenhalle

§ 28

Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung bzw. bis zur Überführung auf einen anderen Friedhof. Die Friedhofskapelle darf nur mit Erlaubnis und in Begleitung des Friedhofspersonals bzw. eines sonstigen Beauftragten der Gemeinde betreten werden.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grabe der Verstorbenen abgehalten werden. Die Ausstattung der Friedhofskapelle erfolgt in der Regel durch die Beerdigungsinstitute. Die Gemeinde stellt eine Grundausrüstung zur Verfügung.

(5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof dürfen die Würde des Friedhofes nicht verletzen.

IX. Schlußvorschriften

§ 23

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 24

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 3 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmung des § 4 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§9),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 14 Abs. 4),
 7. Als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 15 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 18 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabaustattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 16, 17, 19),
 10. Grabstätten entgegen § 14 Abs.4 Satz 3 mit Grababdeckungen versieht oder entgegen § 19 bepflanzt.
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 22),
 12. die Leichenhalle entgegen § 21 Abs. 1, 3 und 5 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 25

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweiligen gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 17.02.1972 und die Änderungssatzung vom 23.01.1975 außer Kraft.

Rieden, den 19.04.2006
Der Ortsbürgermeister

gez. Krayser
(Dienstsiegel)

9. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf die Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 S. 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 6),
 11. Grabstätten entgegen § 20 mit Grababdeckungen versieht,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 13. die Leichenhalle entgegen § 28 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Rieden verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 19.04.2006 außer Kraft.

Rieden, den 00.00.2017

Gemeinde Rieden

gez. Doll (Dienstsiegel)
Ortsbürgermeister

--	--